

Unterschied zwischen § 278 BGB und § 831 BGB

Bsp.: Schuldner S muss dem Gläubiger G Bierfässer liefern. Als S gerade die Fässer entlädt kommt der Passant P vorbei und hilft ihm beim Tragen. Dabei lässt P fahrlässig ein Fass fallen. Wonach haftet S dem G auf Schadensersatz?

I. § 278 BGB: Erfüllungsgehilfe

Definition: Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners bei Erfüllung einer dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit tätig wird.

Oder umgangssprachlich: Erfüllungsgehilfe ist jemand, der das tut, was der Schuldner tun müsste.

- Nach § 278 BGB haftet der Schuldner für das Verschulden seines Gehilfen. Es handelt sich dabei um eine Haftung für **fremdes** Verschulden!
- Keine Weisungsgebundenheit erforderlich, deshalb kann auch ein anderer Unternehmer (bspw. sogar Deutsche Bank) Erfüllungsgehilfe sein
- § 278 BGB ist **keine eigene Anspruchsgrundlage**, sondern nur eine Zurechnungsnorm

Bsp.: P hat mit Wissen und Wollen des S dem S beim Entladen der Fässer geholfen. Das gehörte zu den Pflichten des S gegenüber G. P war also Erfüllungsgehilfe. S wird das Verschulden des P über § 278 zugerechnet. S haftet dem G aus § 280 BGB.

II. § 831 BGB: Verrichtungsgehilfe

Definition: Verrichtungshilfe ist jeder, der von Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist. Das ist vor allem bei selbständigen Unternehmern abzulehnen.

- Wesentliches Merkmal: **Abhängigkeit von Weisungen** (typischerweise wegen eines Arbeitsverhältnisses)
- Nach § 831 BGB haftet der Geschäftsherr für die falsche Auswahl, Beaufsichtigung ... des Gehilfen. Es handelt sich also um eine Haftung für **eigenes** Verschulden!
- Nachteil des § 831 BGB gegenüber vertraglicher Haftung: Möglichkeit der Exkulpation (§ 831 I 2 BGB)!
- § 831 BGB ist eine **eigene Anspruchsgrundlage**

Bsp.: P hat dem S geholfen, aber er war nicht von den Weisungen des S abhängig. Denn zwischen S und P besteht kein Vertrag. Der P ist deshalb kein Verrichtungsgehilfe des S. S haftet dem G daher nicht nach § 831 BGB.